

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 6. November

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiliches Meldewesen.

Nachdem von der Buchdruckerei Pech & Richter-Neuteich auf diesseitige Veranlassung Formulare zu den polizeilichen Melderegistern und zu den Abmeldebescheinen, Anmeldebescheinen und Zugunsnachrichten nach den vorgeschriebenen Mustern vorrätig gehalten werden, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, künftig nur diese Formulare in Gebrauch zu nehmen.

Namentlich müssen die bereits vorhandenen Melderegister, soweit sie nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, neu angelegt werden, falls ihre Ergänzung nicht möglich ist. Bei der Neuanlegung von Melderegistern ist darauf zu halten, daß die Register alphabetisch geordnet sind.

Ich ersuche bei Durchführung des polizeilichen Meldewesens besonders sorgfältig zu verfahren.

Tiegenhof, den 3. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Herren Ortsvorsteher von:

Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Dammsfelde, Herrenhagen, Keitlau, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Keste, Marienau, Mielenz, Gr. Mausdorf, Neufisch, Neunhuben, Neuteichwalde, Neuteichsdorf, Palschau, Parschau, Pieckel, Plezendorf, Abl. Reifau, Rosenort, Schadowalde, Schönau, Schönhorst, Simonsdorf, Stobbendorf, Tragheim, Dierzehnhuben und Zeyer werden hiermit wiederholt an Einsendung der am 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen II. Beitragsrate zur landw. Berufsgenossenschaft für 1925/26 nunmehr bis **spätestens zum 15. November d. Js.** erinnert. Nach Ablauf dieser Frist müßte unverzüglich zur zwangsweisen Einziehung geschritten werden.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 13. 8. d. Js. erinnere ich an Einsendung der Abrechnung der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September **bestimmt bis zum 12. November d. Js.**

Gleichzeitig wird zu demselben Termin an die Ausführung der Wohnungsbau- und Lohnsummensteueranteile an die hiesige Kreis-sparkasse auf Konto Nr. 612 erinnert.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Polizeiverordnung,

betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgende Polizeiverordnung:

A. Geschäftsräume.

§ 1.

Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet, aufbewahrt und feilgehalten werden, müssen, soweit die sachgemäße Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel dem nicht entgegensteht, trocken und leicht zu lüften sein. Sie sind in gutem baulichen Zustand, sauber und frei von üblen Gerüchen zu halten. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, als Wohn- oder Schlafräume nicht benutzt werden und mit Ställen und Abortanlagen nicht in direkter Verbindung stehen. Nicht dahin gehörige Gegenstände, insbesondere Betten, Kleider, Wäsche und Gerümpel dürfen in ihnen nicht aufbewahrt werden. Auch sind in Räumen, in denen Eßwaren zubereitet oder verkauft werden, Hunde und Katzen nicht zu dulden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Räume von Gast- und Schankwirtschaften, die dem Verkehr des Publikums dienen.

§ 2.

Räume, die zur Zubereitung oder zum Verkauf und feilhalten von Fleischwaren aller Art, sowie von solchen Nahrungs- und Genußmitteln dienen, die ohne besondere weitere Reinigung oder Zubereitung verzehrt zu werden pflegen, müssen einen abwuschbaren Fußboden haben und unmitttelbar von außen genügend Licht und Luft erhalten. Sie und die in ihnen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Ausstellung von Waren müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 3.

Die zum Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf Märkten benutzten Buden usw. müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden. In diesen müssen Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere ausgeschlachtetes Fleisch so aufgehängt oder aufgestellt werden, daß ein unbeabsichtigtes Berühren durch Vorübergehende ausgeschlossen ist.

§ 4.

Verdorrene Nahrungs- und Genußmittel dürfen in den zur Herstellung, Aufbewahrung oder feilhaltung von Nahrungsmitteln dienenden Räumen nicht aufbewahrt werden.

B. Geräte usw.

§ 5.

Alle für die Zubereitung, Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung und für die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln an das Publikum dienenden Geräte, Behälter, Umhüllungen, Unterlagen sind in gutem und sauberem Zustand zu halten; insbesondere dürfen die beim Zerlegen oder Zerkleinern von Fleisch gebrauchten Hackelöze auf der oberen Seite keine Spalten und Risse zeigen.

C. Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel.

§ 6.

Zum Verkauf gestellte oder feilgehaltene Nahrungs- und Genußmittel sind bis zur Abgabe an das Publikum derart zu behandeln, daß sie vor gesundheitschädlichen oder ekelerregenden Verunreinigungen, namentlich durch Hunde und andere Tiere, bewahrt bleiben.

§ 7.

Zur Schau außerhalb des Hauses nach der Straße zugestellte oder gehängte Nahrungs- und Genußmittel dürfen keinen ekelerregenden Anblick gewähren.

§ 8.

Frisches ausgeschlachtetes Fleisch darf außerhalb des Hauses nicht ausgehängt oder feilgehalten werden.

Unberührt von diesem Verbot bleibt das Feilhalten von warmen Würsten und von Fleisch auf Märkten und Jahrmärkten oder vom Wagen aus.

§ 9.

Ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem reinen und waschbaren weißen Tuch verdeckt befördert und nur so getragen werden, daß sie gegen Berührung mit den Kopfhäaren, Hals und Nacken, sowie mit der Kleidung des Trägers durch saubere waschbare Hüllen (Ueberkleider, Kappen, Schürzen) geschützt sind.

Die der Beförderung dienenden Fuhrwerke müssen im Innern mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen und ebenso wie andere zum Tragen bestimmte Behältnisse (Mulden usw.) stets sauber gehalten werden.

§ 10.

Alles unmittelbare zum Verkauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muß unter Glas-, Porzellan- oder Gaze-Glocken oder Drahtgeflecht gebracht werden, sodaß es vor Staub und Ungeziefer (Fliegen, Wespen) geschützt ist.

§ 11.

Alle Nahrungs- und Genußmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in unbeschriebenem und reinem Papier, das anderen Zwecken noch nicht gedient hat, verwogen und verpackt werden. Aufdrucke mit Angabe der Firma und sonstigen der Reklame dienenden Bezeichnungen sind jedoch zulässig, soweit keine giftigen Farben dazu benutzt werden.

D. Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 12.

Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigem Ausschlägen, Geschwüren und eiternden Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind.

§ 13.

Den mit der Zubereitung und dem Verkauf oder Feilhalten von Eßwaren beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen bei ihrer Beschäftigung verboten, auch haben sie sich besonders reinlich zu halten. Für ausreichende Waschgelegenheit und Handtücher hat der Geschäftsinhaber zu sorgen. Verkäufer und Verkäuferinnen von frischem ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere, weiße Schürze über ihren Kleidern tragen und den Käufern die verlangte Ware selbst vorlegen.

E. Vorschriften für das Publikum.

§ 14.

Hunde und andere Tiere dürfen in die dem Nahrungs- mittelverkehr dienenden Verkaufsräume nicht mitgebracht werden. Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast- und Schankwirtschaften sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 15.

Das Betaften der zum Verkauf ausliegenden Früchte, Back- und Fleischwaren und sonstiger zum Genuß fertigestellter Nahrungs- und Genußmittel seitens der Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht zugelassen werden. Auch ist das Drücken der Karpfen zur Feststellung des Rogens und das Schuppen und Abhäuten von lebenden Fischen verboten.

§ 16.

Die Entnahme von Kostproben von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist nur mit sauberen Gläsern, Messern, Gabeln oder Löffeln, die nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen sind, gestattet. Zulässig ist auch der Gebrauch von sauberen, vorher zu keinem andern

Zweck gebrauchten Holzstäbchen, die nach einmaligem Gebrauch zu vernichten sind.

F. Verantwortlichkeit.

§ 17.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind soweit nicht andere Personen ausschließlich in Frage kommen, sowohl der Gewerbetreibende als auch die von ihm oder seinem Vertreter beauftragten Personen im Sinne des § 151 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung verantwortlich.

G. Polizeiliche Befugnisse.

§ 18.

Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145 ff.) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausmessen, das Auswägen und die Beförderung der Nahrungs- und Genußmittel der polizeilichen Beaufsichtigung, und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausmessen, dem Auswägen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher befugt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ortsüblichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Geschäftszeit ausgeübt wird, z. B. in Bäckereien, auch innerhalb dieser Betriebszeit, zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 G, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführungsbestimmungen.

§ 20.

Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt hingegen bleiben weitergehende Vorschriften, die den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffen und die für den ganzen Regierungsbezirk Danzig oder für ein engeres Geltungsgebiet bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 21.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 27. April 1896 betreffend den Handel mit Fleisch (Amtsblatt S. 155) tritt gleichfalls außer Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit in Erinnerung. Unterm 20. d. Mts. ist von dem Senat eine Abänderung ergangen, die am 28. d. Mts. in Kraft getreten ist und nachstehend veröffentlicht wird.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1925.

Der Landrat.

Polizeiverordnung betreffs den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird Nachstehendes verordnet:

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Danzig vom 22. Januar 1914 (Amtsblatt vom 31. 1. 1914 Nr. 5) betr. den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10 und 12 erhalten folgende Fassung:

§ 10.

Hackfleisch (Schabelfleisch) darf nur auf Bestellung unmitttelbar vor der Abgabe und vor den Augen des Käufers hergestellt werden. Vorrätighalten von Hackfleisch (Schabelfleisch) ist verboten.

Die zur Bereitung von Hackfleisch (Schabelfleisch) dienenden Fleischmühlen sind stets sauber zu halten und an Gebrauchstagen mindestens nach dem letzten Gebrauch gründlich zu reinigen.

§ 12.

Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, insbesondere nicht diejenigen, die als Träger von Typhus- und Paratyphuserregern gelten oder die nach überstandener Typhus- oder Paratyphuserkrankung als Dauer- ausscheider von Typhus- oder Paratyphuskeimen anzusehen sind, ferner nicht solche Personen, die als Lumpen-, Knochen- und Althändler, Hundehändler, Hundescherer- Abdecker, im Sanitäts- und Leichenbestattungsdienst (z. B. als Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Krankenpfleger- personen, Heilgehilfen, Leichenschauer) oder in einem ähnlichen Berufe tätig sind.

2. In § 19 ist an Stelle von „mit Geldstrafen bis zu 60 G“ zu setzen „mit Geldstrafen bis zu 200 G.“

Vorstehende Aenderungen der Polizei-Verordnung vom 22. 1. 1914 treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Nr. 4.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufs-Genossenschaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 5.

Betriebsrevisionen zwecks Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Durchführung der für den Bezirk der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig bis auf weiteres übernommenen Unfallverhütungsvorschriften der früheren Westpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist bis jetzt allein den Sektionsvorständen überlassen worden, die die Betriebsrevisionen durch die Gendarmerie ausführen lassen. Diese Überwachung des Betriebschutzes ist nicht ausreichend, Unfälle soweit als möglich zu verhüten. Der Vorstand hat daher beschlossen, zur Betriebsüberwachung besondere technische Aufsichtsbeamte heranzuziehen. Betriebsrevisionen durch solche Beamten sollen sich zunächst nur auf den Schutz der landwirtschaftlichen Maschinen erstrecken, während bei den anderen Einrichtungen der Betriebe eine Revision des Betriebschutzes weiter durch die Gendarmerie auszuführen ist. Nur gelegentlich und nebenher sollen die technischen Aufsichtsbeamten auch die allgemeinen Einrichtungen der Betriebe revidieren.

Von der Anstellung eigener technischer Aufsichtsbeamten haben wir mit Rücksicht auf die hohen Kosten abgesehen. Wir waren bestrebt, die gesamte berufsgenossenschaftliche Betriebskontrolle im Gebiet der freien Stadt Danzig durch die gleichen Beamten ausführen

zu lassen, um eine möglichst weitgehende Verbilligung zu erreichen. Der Vorstand hat deshalb mit der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig ein Abkommen getroffen, daß die im Bezirk der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmende Betriebsüberwachung vom 1. November 1925 ab durch die technischen Aufsichtsbeamten der Unfallgenossenschaft und zwar zurzeit die Herren Baurat Mangold, Ingenieur Morgenstern und Baugewerksmeister Fey mit ausgeführt wird. Auf den von der Unfallgenossenschaft ausgestellten Ausweisen der drei Herren ist vom Genossenschaftsvorstande mit roter Tinte unter Siegel und Unterschrift bescheinigt, daß der Inhaber des Ausweises zugleich technischer Aufsichtsbeamter für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist. Namen und Wohnung der technischen Aufsichtsbeamten sind den einzelnen Versicherungsämtern mitgeteilt worden.

Die anteiligen Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die gemeinsamen Revisionen werden sich nach überschläglichen Berechnungen auf 1/4 bis 1/3 der Gesamtkosten belaufen und für das Jahr 1926 voraussichtlich 10 000 bis 15 000 G betragen. Vom 1. Januar 1927 ab wird der Kostenanteil neu vereinbart werden. Das Abkommen ist bis zum 31. Dezember 1926 unkündbar und läuft jedesmal weiter auf 1 Jahr, falls es nicht von einer Seite ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.

Da die Unfallgenossenschaft die Revision ihrer Betriebe außerhalb der Stadt Danzig für dieses Jahr im wesentlichen beendet hat, wird sie für die Revision nach außerhalb in ihren Plan zunächst 1 bis 2 Tage wöchentlich einschleiben, an denen ihre technischen Aufsichtsbeamten landwirtschaftliche Betriebe unter Verwendung von Kraftwagen revidieren werden. Im nächsten Jahre werden die Betriebe gleich von Beginn an in dem Revisionsplan der Unfallgenossenschaft berücksichtigt werden. Als Revisionsberichte werden vorläufig die von der Unfallgenossenschaft benutzten Vordrucke verwendet werden, da diese sich als geeignet erwiesen haben. Für unsere Betriebe wird der Bericht mit einem Stempel „Landw. Berufsgenossenschaft — Sektion —“ versehen werden. Die Durchschrift der Berichte wird dem Genossenschaftsvorstand gesammelt wöchentlich zugestellt werden, der sie dann an die Sektionsvorstände weitergeleitet.

Vor Beginn der Revisionen werden die technischen Aufsichtsbeamten es sich angelegen sein lassen, sich dem zuständigen Herrn Vorsitzenden des Sektionsvorstandes persönlich vorzustellen. Über die weitere Behandlung der Revisionsberichte durch den Sektionsvorstand ergeht von hier aus später besondere Mitteilung.

Danzig, den 27. Oktober 1925.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig.

Die Ortsbehörden des Kreises werden von den demnächst beginnenden Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe durch technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft zur weiteren Bekanntgabe an die Betriebsunternehmer hiermit in Kenntnis gesetzt. Die Betriebsunternehmer sind gleichzeitig auf die Bestimmungen der §§ 878, 879 der Reichsversicherungsordnung aufmerksam zu machen. § 878 verpflichtet die Unternehmer, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. Nach § 879 kann das Verstorungsamt die Unternehmer zur Erfüllung dieser Pflicht auf Antrag jedes an der Überwachung Beteiligten durch Geldstrafen bis zu 600.— G anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Die

Melderegisterformulare

(Titel- u. Einlagebogen) sind fertig gestellt und können von uns bezogen werden. (Abt. G Nr. 30.)

Für größere Gemeinden liefern wir auf Wunsch leicht oder auch dauerhaft

eingebundene Bücher

in jeder gewünschten Stärke mit Alphabet bei mäßiger Preisberechnung.

**Buchdruckerei u. Buchbinderei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich. Fernruf Nr. 308.**

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden:

- a) an der Einkommensteuer für Juli/August 1925,
- b) an der Lohnsteuer für August 1925,
- c) an der Umsatzsteuer für Juli/September 1925,
- d) an der Gewerbesteuer für Juli/September 1925,
- e) an der Lohnsteuer für Juli/September 1925,

die in der nachstehenden Zusammenstellung in Spalten 3—7 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 9 und 10 ersichtlichen Höhe auf die Kreissteuern für das III. Vierteljahr 1925 (Oktober/Dezember) verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Kfd. Nr.	Gemeinde	Einkommen-	Lohnsteuer	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer	Lohnsteuer	zusammen	Auf	
		steuer für Juli/August 1925	für August 1925	für Juli/Septemb. 1925	für Juli/Septemb. 1925	für Juli/Septemb. 1925		Kreissteuern verrechnet	Gemeindefon- to überwiesen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Alttebabe	110	30	36		29 76	205 76	205	76
2	Altenau	20	7	23		8 44	58 44	58	44
3	Altendorf	200	10		27	13 66	250 66	250	66
4	Altmünsterberg	360	100	220	567	102 94	1349 94	1235	63
5	Altwischel	20	130	34		110 26	294 26		
6	Barenhof	170	60	68	54	70 74	422 74	323	56
								auf Wohnungsbaudarlehen verrechnet	
7	Bärwalde	320	45	57		44 64	466 64	216	38
8	Barendt	250	170	45	162	153 68	780 68	780	68
9	Beiershorst	120	30	48		18 54	216 54	216	54
10	Bießerfelde	320	60	31	72	59 52	542 52	489	74
11	Blumstein	250	40	12		32 20	334 20	302	83
12	Bröske	520	45	22		44 64	631 64	631	64
13	Brodtsch	570	60	120	54	70 74	874 74	444	55
14	Brunau	450	170	80	171	90 09	1035 99	693	78
15	Damerau	50	60	36	18	70 74	234 74	234	74
16	Dammfelde	290	20	2	27	27 32	366 32		
17	Eichwalde	540	60	102	135	70 74	907 74	731	55
18	Einlage	330	140	334	76	135 14	1015 64	1015	64
19	Fürstenau	470	190	41	81	192 22	974 22	653	50
20	Fürstenwerder	500	220	53	198	221 98	1192 98	937	19
21	Gnojau	310	270	13	54	256 62	903 62	859	71
22	Grenzdorf A	140	60	6	81	59 52	346 52	235	99
23	Grenzdorf B	560	80	77	43	86 84	847 04	668	99
24	Halbstadt	180	70	62	72	61 96	445 96	378	36
25	Herrenhagen	160	3	4		5 22	172 22	172	22
26	Heubuden	740	80	20		64 40	904 40	835	98
27	Holm	480	40	96	189	43 42	848 42	526	46
28	Jergang	290	20			27 32	337 32	318	01
29	Jankendorf	40	30	2		40 98	112 98	112	98
30	Jungfer	460	260	283	117	231 74	1351 74	351	94
31	Kalteherberge	200	20	4		16 10	240 10	240	10
32	Kaminke	130	40	1	27	32 20	230 20	223	15
								781 08	
33	Kalthof	1770	850	498	1215	32 20	5146 28	1360	62
34	Keitlau	100	40	8		32 20	180 20	180	20
35	Krebsfelde	280	100		72	80 50	532 50	532	50
36	Küchwerder	70	40	10		32 20	152 20	152	20
37	Kunzendorf	1000	300		252	297 60	1849 60	1473	40
38	Ladefopp	800	160				960	960	
39	Lafendorf	350	140	68	27	123 92	708 92	665	89
40	Gr. Lesewitz	350	170	103	108	164 90	895 90	895	90
41	Kl. Lesewitz	100	20	41	54	16 10	231 10	231	10
42	Leske	220	30		27	18 54	295 54	295	54
43	Gr. Lichtenau	890	270	63	432	245 40	1900 40	1489	43
44	Kl. Lichtenau	570	110	67	54	94 16	895 16	895	16
45	Lindenau	1000	60	240	162	70 74	1532 74		
46	Liefau	920	480	96	297	442 50	2235 50	2004	19
47	Lupshorst	370	50	60	522	45 86	1047 86	711	36
48	Marienau	1590	240	48	27	226 86	2131 86	4	20
49	Gr. Mausdorf	540	130	29	378	121 48	1198 48	687	46
50	Kl. Mausdorf	170	40	161	135	32 20	538 20	514	58
51	Kl. Mausdorferweide	20	3	5		5 22	33 22	33	22
52	Mielenz	100	130	70	45	110 26	455 26	455	26
53	Mierau	100	60		27	70 74	257 74	257	74
54	Gr. Montau	690	100	44	54	102 94	990 94	684	29
55	Kl. Montau	460	80	48	27	86 84	701 84	701	84
56	Neudorf	90	3	8		5 22	106 22	106	22
57	Neulanghorst	10	60	3	27	48 30	148 30	148	30
58	Neunhuben	60	3		27	5 22	95 22	95	22
59	Neumünsterberg	680	160	248	823	151 24	2262 29	1518	21
60	Neustädterwald	280	70	51	90	61 96	462 96	462	96
61	Neuteichsdorf	580	80	90	90	86 84	926 84	926	84
62	Neuteicherhinterfeld	190	7	23	90	8 44	318 44	249	39
63	Neuteicherwalde	300	80	51	135	64 40	630 40	212	24
64	Neufirch	150	160	35	102	140 02	587 62	587	62
65	Niedau	230	50	13		45 86	338 86	338	86
66	Orloff	520	50	25		57 08	652 08	561	05
67	Orloffsfelde	30	30	2		18 54	80 54	80	54
68	Palschau	340	80	16	297	86 84	819 84	819	84
69	Parschau	520	30	9	54	18 54	631 54	526	97
70	Petershagen	520	170	144	108	153 68	1095 68	442	08
								91 03	
								104 57	
								653 60	

Wochen anzuzeigen, ob das Dienstmädchen Theophile Wiesniewski dort wohnhaft ist bezw. wohin sich dieselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 28. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 13.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Ludwig Lipniewski, zuletzt in Pordenau wohnhaft gewesen, dort wohnhaft ist und eventl. bei wem sich derselbe in Arbeit befindet.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 29. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 14.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Johann Langowski früher zu Heubuden wohnhaft, geb. 8. 2. 1902, dort aufhaltend ist, oder wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 15.

Festnahmeerjuchen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des polnischen Arbeiters Josef Eischinski anzustellen, ihn in Falle der Ermittlung festzunehmen und mir sofort Nachricht zu geben. Eischinski war bereits durch meine Bekannt-

machung vom 28. 8. d. Js. (Kreisblatt Nr. 35) zur Ermittlung aufgegeben, allerdings ist er dort mit dem Namen May Fuchs bezeichnet, den er sich fälschlich zugelegt hatte. Ich weise im übrigen auf das erste Festnahmeerjuchen hin.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 16.

Tollwut.

Nachdem in dem durch meine Viehschutzpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut vom 27. 7. 1925 (Kreisblatt Nr. 30) gebildeten Sperrbezirk keine weiteren Fälle von Tollwut aufgetreten sind, wird der festgesetzte Sperrbezirk bestehend aus dem Gebiet des Kreises südlich der Straße Kalthof, Gnojau, Kunzendorf bis zur Stromweiche, aufgehoben. Sämtliche für dieses Gebiet angeordneten Beschränkungen kommen mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 17.

Schweinepest.

Die Schweinepest und Schweinefleuche unter dem Schweinebestande des

1. Hofbesitzers Epp-Herrenhagen,
2. Arbeiters Schablowks-Herrenhagen
3. Gutsbesitzers Hannemann-Parfchau,
4. Landjägers Kledtke-Schöneberg,
5. Hofbesitzers Bruno Dumke-Fürstenau
6. Käsereipächters Penner-Marienau

ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1925.

Der Landrat.

Sonnabend, d. 14. November
Deutsches Haus

Basar

der evangel.-mennon. Frauenhilfe zu Neuteich u. Umgegend für die Armen unserer Gemeinde und das Waisenhaus.

Beginn 5 Uhr: Kaffeekonzert.

7 1/2 Uhr Beginn der Aufführungen
Ouvertüre. Begrüßung. Sologesänge.
Lustspiel: «Es spukt.» Pantomime:
«Teepuppen-Tanz.» Singspiel: «Der Ehe-Automat.» Kinderreigen.

Tanz

Eintritt 2 Gulden.

Besondere Einladungen ergehen nicht in der Stadt. Jedermann ist herzlich eingeladen. Freundliche Spenden für Büfett, Verlosung u. Glücksrad bitten wir ergebenst bei Frau Kaufm. Goehrtz abgeben zu wollen.

Generalprobe

Freitag, den 13. Nov., 7 Uhr.

Eintritt 1 G, Kinder 50 P

— Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt: „Die Singer-Nähmaschinen sind unübertroffen“ bei.

Lichtbild-Bühne

Neuteich — Am Markt

Heute, Freitag 8 Uhr, morgen Sonnabend, 8 Uhr und Sonnabend 5 u. 8 Uhr

Der Totengräber eines Kaiserreiches

(Generalstabschef - Oberst Alfred M.)



Dazu ein reizendes
Baby Beggy-Lustspiel.
(Dienstag u. Mittwoch bleibt das Theater geschlossen.)

Schmal-Folio-Bücher empfiehlt **R. Pech.**